



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Monika Marschner

GZ: (OB) GB 2

Datum: 02. FEB. 2021

"Harter Lockdown" in Asylunterkünften AF1071/20

Sehr geehrte Frau Marschner,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Der sogenannte ‚harte Lockdown‘ erfordert gerade jetzt wieder die Mitwirkung aller Beteiligten, insbesondere auch in den Asyl-Gemeinschaftsunterkünften.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wer ist zuständig und vermittelt unmittelbar den Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die jeweils aktuellen Verfügungen und damit verbundene Regelungen bis hin zur Quarantäne?“**

Das Jugendamt betreut und versorgt Kinder und Jugendliche in den zwei Kinder- und Jugendnotdiensten der Stadt. Darüber hinaus erfolgt eine Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in stationären Hilfen zur Erziehung durch freie Träger der Jugendhilfe.

Das pädagogische Fachpersonal vermittelt altersgerecht die aktuell geltenden Verfügungen und Regelungen. Die Einhaltung von Quarantäneregelungen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt.

2. **„Gibt es im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Besonderheiten bei der Umsetzung bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hinsichtlich Sprachbarriere? (z. B. Zuständigkeit einer Abteilung oder eines Sachgebietes, Sozialarbeiter des Jugendamtes, Dolmetscher)“**

Im Jugendamt werden bei Sprachbarrieren Dolmetscher*innen eingesetzt. Dies erfolgt in allen Zuständigkeitsbereichen des Amtes.

3. **„Wer ist zuständig und wer vermittelt den Geflüchteten im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes die aktuell geltenden Verfügungen und die damit verbundenen Regelungen bis hin zur Quarantäne?“**

Die Geflüchteten werden durch die Einrichtungsbetreiber*innen der Übergangwohnheime sowie durch die Migrationssozialarbeiter*innen über die geltenden Verfügungen informiert. Das Sozialamt befindet sich in stetiger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, um die Einrichtungsbetreiber*innen und die Migrationssozialarbeiter*innen fortwährend über aktuelle Informationen zur Thematik in Kenntnis zu setzen.

4. **„Gibt es im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes Besonderheiten bei der Umsetzung hinsichtlich Sprachbarriere? (z. B. Zuständigkeit einer Abteilung oder eines Sachgebietes, Sozialarbeiter des Jugendamtes, Dolmetscher)“**

Sofern im Zuge von Erläuterungen zu geltenden Verordnungen Sprachbarrieren auftreten sollten, verfügt jeder freie Träger der Migrationssozialarbeit über Angestellte mit relevanten Sprachkenntnissen, damit diese Informationen im Bedarfsfall auch in der Muttersprache der jeweiligen Person vermittelt werden können.

5. **„Gab es im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes im Zeitraum Januar 2020 bis Ende Dezember 2020 Vorfälle, dass Quarantäne-Regelungen und Verfügungen nicht eingehalten und Unterkünfte von unter Quarantäne stehenden Personen verlassen wurden? Wenn JA, wie viele Vorkommnisse gab es in diesem Zeitraum?“**

Die Quarantäneregelungen wurden in den kommunalen Einrichtungen eingehalten. Eine Statistik über Verstöße nach dem Infektionsschutzgesetz in übrigen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gibt es nicht.

6. **„Gab es im Zeitraum Januar 2020 bis Ende Dezember 2020 im Zusammenhang mit Frage 5 Einsätze der Polizei in einer oder mehreren Unterkünften?“**

Es gab keine polizeilichen Einsätze in den zwei kommunalen Einrichtungen.

7. **Gab es im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes im Zeitraum Januar 2020 bis Ende Dezember 2020, dass Quarantäne-Regelungen und Verfügungen nicht eingehalten und Unterkünfte von unter Quarantäne stehenden Personen verlassen wurden? Wenn JA, wie viele Vorkommnisse gab es in diesem Zeitraum?**

Das Sozialamt selbst führt keine Statistik über Verstöße nach dem Infektionsschutzgesetz.

Im genannten Zeitraum gab es vereinzelt Fälle, in denen Quarantäne- oder Hygienebestimmungen nicht eingehalten wurden. Diese wurden dem Gesundheitsamt mitgeteilt. In Abstimmung mit dem Ordnungsamt wird in der Folge das Vorliegen von Voraussetzungen für etwaige Bußgeldverfahren geprüft.

8. „Gab es im Zeitraum Januar 2020 bis Ende Dezember 2020 im Zusammenhang mit Frage 7 Einsätze der Polizei in einer oder mehreren Unterkünften?“

Mangels Statistik liegen darüber keine genauen Angaben vor. Bei akuten Verstößen gegen Hygienebestimmungen wurde im Einzelfall die Polizei zur Durchsetzung der Regeln hinzugezogen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert